

*Urteil***VG Stuttgart, § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG
Keine Abschiebung einer Frau in den Iran, wenn keine Unterstützung durch den dortigen Familienverband zu erwarten ist**

Eine Iranerin, die im Bereich der Prostitution tätig war, darf nicht in den Iran abgeschoben werden, wenn die Gefahr besteht, dass ihr Ehemann und ihre Familienangehörigen sie deshalb verfolgen oder zumindest nicht unterstützen. Ohne Unterstützung durch den Familienverband kann eine Frau mit ihren Kindern im Iran nicht überleben.

Urteil des VG Stuttgart vom 24.4.06, Az. A 11 K 13243/05

Aus dem Sachverhalt

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige arabischer Volkzugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am 8.11.2000 in das Bundesgebiet ein. Am 14.11.2000 beantragte sie die Gewährung von Asyl.

[Der Asylantrag und 2 Anträge auf Feststellung von Abschiebehindernissen wurden abgelehnt.]

Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.8.2002 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, sowie mit einer Ausreisefrist von einem Monat die Abschiebung angedroht. Die hierauf eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 14.2.2004 – A 11 K 13083/02 –; VGH Bad.-Württ. Beschluss vom 4.4.2003 – A 3 S 354/03).

Mit Schriftsatz vom 16.7.2004 beantragte die Klägerin die Feststellung, dass bei ihr Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Mit Bescheid vom 2.9.2004 lehnte das Bundesamt diesen Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 16.8.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Die hierauf erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 6.6.2005 – A 11 K 12901/04 – ab.

Mit Schriftsatz vom 4.7.2005 beantragte die Klägerin die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung wurde vorgebracht, ihr Gesundheitszustand habe sich zunehmend verschlechtert. Bei einer Rückkehr in den Iran sei mit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowie mit Suizidgefahr zu rechnen. Eine notwendige Gesprächstherapie sei im Iran nicht erhältlich. Gleichzeitig legte die Klägerin ein ärztliches Attest [...] vor. Darin führte Dr. F. aus, die Klägerin befinde sich seit 9.2.2004 wegen einer zeitweise schwer ausgeprägten Depression,

einer Anpassungsstörung bei chronischer Überforderung und einer Migräne in ärztlicher Behandlung. Trotz Therapie mit diversen Antidepressiva habe eine volle Remission bisher nicht erzielt werden können. Die Klägerin wirke in den Intervallen chronifiziert, subdepressiv, matt, schwunglos, blass, verlangsamt, unkonzentriert und hilflos. Wenn die Medikation und begleitende psychiatrische Gespräche bei einer Abschiebung ausgesetzt werden müssten und eine adäquate Weiterbehandlung im Iran nicht möglich sei, sei mit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen, was auch eine Suizidgefährdung beinhalte.

[...]

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin vorgetragen, sie sei nervlich krank, habe Probleme mit dem Erinnern, sie zittere und habe Angst. Der Arzt habe ihr Medikamente verschrieben zur Beruhigung, gegen die Angst, gegen Depression und Müdigkeit. Sie habe zwei Kinder im Alter von vierzehn und neun Jahren. Zu Verwandten im Iran habe sie keine Kontakte, da sie ihren Ehemann im Iran betrogen habe und bei einer Rückkehr in den Iran damit rechnen müsse, von ihren Verwandten und ihrem Ehemann umgebracht zu werden. [...]

Aus den Gründen

[...] Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Allerdings war das Bundesamt nicht gemäß § 51 Abs. 1-3 VwVfG verpflichtet, das Verfahren im Hinblick auf § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG wieder aufzugreifen, da die Klägerin beachtliche Wiederaufgreifungsgründe nicht vorgetragen hat. [...]

Die Klägerin hat aber unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1-3 VwVfG einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG trifft. Denn jenseits des § 71 AsylVfG, der nur den Asylantrag i.S. von § 13 AsylVfG betrifft, kann sich aus §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG und einer in deren Rahmen i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG gebotenen Ermessensreduzierung auf Null das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen früheren Verwaltungsverfahrens, die Aufhebung des unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts und eine neue Sachentscheidung zu § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG dann ergeben, wenn tatsächlich Abschiebungsverbote vorliegen; auf die Frage, wann diese geltend gemacht worden sind, kommt es wegen des materiellen Schutzgehalts der Grundrechte nicht an (vgl. BVerfG, Beschluss v. 21.6.2000, DVBl. 2000, 179; BVerwG, Urt. vom 7.9.1999, InfAuslR 2000, 16 und Urt. vom 21.3.2000, NVwZ 2000, 940; VGH Baden-Württ., Beschluss vom 4.1.2000, NVwZ-RR 2000, 261). Ei-

ner Feststellung des geltend gemachten Abschiebungsverbots durch das Bundesamt steht auch nicht die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die negative Feststellung des Bundesamts im Asylverfahren entgegen. Das Bundesamt ist nicht gehindert, einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten zu erfüllen, wenn es erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und das rechtskräftige Urteil unzutreffend ist (vgl. BVerwG, Urt. vom 8.12.1992, BVerwGE 91, 256; Urt. vom 27.1.1994, BVerwGE 95, 86 und Urt. vom 7.9.1999, NVwZ 2000, 204). Ob eine Gefahr i.S. des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegt, ist somit ohne Rücksicht auf die Versagung asylrechtlichen Verfolgungsschutzes und ohne Bindung an etwa vorliegende rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.1996, InfAuslR 1997, 284 und Urteil vom 30.3.1999, DVBl. 1999, 1213).

Das Verwaltungsgericht ist im Hinblick auf § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG auch befugt und verpflichtet, in der Sache durch zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urt. vom 10.2.1998, NVwZ 1998, 861; OVG Münster, Urt. vom 24.2.1997, NVwZ-Beil. 1997, 77; a.A. VG Neustadt a.d. W., Urt. vom 24.11.2000, NVwZ-Beil. I 2001, 45).

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG bestehen allerdings nicht. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass die von der Klägerin geltend gemachten drohenden Übergriffe ihrer Familienangehörigen und ihres Ehemannes dem iranischen Staat zuzurechnen sind.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vor. Das dem Bundesamt eingeräumte Ermessen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten ist deshalb auf Null reduziert (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 4.1.200, NVwZ-RR 2000, 261). Die Beklagte ist somit zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, NVwZ 1996, 199). [...] Die Gefahr für

Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise i.S. einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts mittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O. und Urt. v. 5.7.1994, InfAuslR 1995, 24). Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist auch in Fällen bereits erlittener gleichartiger Gefahrenlagen nicht herabzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.)

[...]

Ob der bei der Klägerin diagnostizierte Gesundheitszustand sich bei einer Rückkehr in den Iran angesichts der dortigen medizinischen Versorgung erheblich verschlechtern wird, kann das Gericht dahingestellt sein lassen. Denn die Klägerin hat bereits in der mündlichen Verhandlung vom 14.2.2003 (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 14.2.2003 – A11 K 13083/02 –) glaubhaft vorgetragen, dass sie durch Aufnahme von geschlechtlichen Beziehungen zu Männern den Lebensunterhalt ihrer Familie aufgebessert hat. Das Gericht ist auf Grund des weiteren glaubhaften Vorbringens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 24.4.2006 davon überzeugt, dass ihr Ehemann und ihre Familienangehörigen seit Aufdeckung dieses Umstandes ihr nach dem Leben trachten. Bei einer Rückkehr in den Iran müsste die Klägerin somit ihren Lebensunterhalt bestreiten, ohne Kontakte zum Familienverband ihres Ehemannes und ihrer eigenen Angehörigen zu haben. Im Iran wird aber üblicherweise die Unterstützung von Angehörigen innerhalb des Familienverbandes durchgeführt (vgl. AA, Lagebericht v. 24.3.2006). Da die Klägerin außerhalb ihres Familienverbandes leben müsste, scheidet eine Unterstützung für sie und ihre beiden Kinder durch den Familienverband aus. Wie die Klägerin unter diesen Umständen in der Lage sein soll, für sich und ihre beiden Kinder eine existenzsichernde Grundlage aufzubauen, ist nicht ersichtlich (ebenso Bundesamtsbescheid v. 23.9.2005, Az.: 5159515-1-439). Wird der Klägerin aber angeschlossen, sich abseits ihres familiären Umfeldes im Iran zu bewegen, liefe sie Gefahr, vergewaltigt, ermordet oder Opfer von Menschenhändlern zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran – Reformen und Repression – v. 20.1.2004). Im Hinblick auf diese der Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran drohenden konkreten Gefahren ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen. [...]

Mitgeteilt von RA Thomas Heimerdinger, Ludwigsburg